



- Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) vom 19.02.2015 bis 20.03.2015
- Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß §4 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)

	Anregungen	<u>Antrag</u> / Begründung
04	<u>Deutsche Telekom AG, Niederlassung Nord, Ressort PTI 12</u>	Keine Anregungen vorgetragen.
10	<u>Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Technologie des Landes Schleswig-Holstein</u>	Keine Stellungnahme eingegangen.
11	<u>Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Technologie des Landes Schleswig-Holstein, Abt. VII 4, Verkehr und Straßenbau</u>	Keine Stellungnahme eingegangen.
12	<u>Forstbehörde Mitte des Landes Schleswig-Holstein</u> Die Belange der Forstbehörde werden von der o.a. Änderung nicht berührt.	Keine Anregungen vorgetragen.
13	<u>Archäologisches Landesamt Schleswig-Holstein</u> Wir können zurzeit keine Auswirkungen auf archäologische Kulturdenkmäler durch die Umsetzung der vorliegenden Planung feststellen. Daher haben wir keine Bedenken und stimmen den vorliegenden Planunterlagen zu. Im Nahbereich ist uns jedoch ein archäologisches Denkmal bekannt. Auf der überplanten Fläche ist daher mit archäologischer Substanz d.h. mit archäologischen Denkmälern zu rechnen. Wir verweisen deshalb ausdrücklich auf §15 DSchG: Wer Kulturdenkmale entdeckt oder findet, hat dies unverzüglich unmittelbar oder über die Gemeinde der oberen Denkmalschutzbehörde mitzuteilen. Die Verpflichtung besteht ferner für die Eigentümerin oder den Eigentümer und die Besitzerin oder den Besitzer des Grundstücks oder des Gewässers, auf oder in dem der Fundort liegt, und für die Leiterin oder den Leiter der Arbeiten, die zur Entdeckung oder zu dem Fund geführt haben. Die Mitteilung einer oder eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Die nach Satz 2 Verpflichteten haben das Kulturdenkmal und die Fundstätte in unverändertem Zustand zu erhalten, soweit es ohne erhebliche Nachteile oder Aufwendungen von Kosten geschehen kann. Diese Verpflichtung erlischt spätestens nach Ablauf von vier Wochen seit der Mitteilung. Archäologische Kulturdenkmale sind nicht nur Funde, sondern auch dingliche Zeitzeugnisse wie Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit.	<u>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</u> Es erfolgt ein entsprechender Hinweis in der Begründung zum Bebauungsplan.
14	<u>Landesamt für Denkmalpflege Schleswig-Holstein</u>	Keine Stellungnahme eingegangen.
15	<u>Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein, Abt. 7 (Technischer Umweltschutz)</u>	Keine Stellungnahme eingegangen.
16	<u>Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein</u>	Keine Stellungnahme eingegangen.
18	<u>Wasser- und Bodenverband „Obere Stör“</u>	Keine Anregungen vorgetragen.
20	<u>Gewässerunterhaltungsverband „Schwale – Dosenbek“</u>	Keine Stellungnahme eingegangen.



- Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) vom 19.02.2015 bis 20.03.2015
- Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)

	Anregungen	<u>Antrag</u> / Begründung
26	<u>Industrie- und Handelskammer zu Kiel, Zweigstelle Neumünster – 24.03.2015</u> Wir weisen darauf hin, dass sich unmittelbar angrenzend an das Plangebiet der fünften Änderung des Bebauungsplanes Nr. 88 „Ruthenberg“ mit der Adresse Am Ruthenberg 20 die Gaststätte „Am Ruthenbergskamp“ auf dem Gebiet der Kleingartenkolonie befindet. Die Gaststätte liegt in etwa auf Höhe des zukünftigen südlichen Wendehammers und hat in der Regel ab dem frühen Abend geöffnet. Da es sich bei den Entwürfen um ein reines Wohngebiet mit entsprechend strikten Immissionsrichtwerten handelt, möchten wir anregen, diesen Umstand zu berücksichtigen und Maßnahmen zu ergreifen, um Nutzungskonflikte von vornherein auszuschließen.	<u>Die Anregung wird berücksichtigt.</u> Um einem Konflikt mit der direkt angrenzenden Wohnnutzung vorzubeugen, erhält diese einen angemessenen Schutzstatus. Für die Bereiche des Planänderungsgebietes südlich der, in die Straße Am Ruthenberg, einmündenden Planstraße A wird die Art der baulichen Nutzung als allgemeines Wohngebiet (WA) festgelegt.
27	<u>Handwerkskammer Lübeck</u> Nach Durchsicht der uns übersandten Unterlagen teilen wir Ihnen mit, dass in obiger Angelegenheit aus der Sicht der Handwerkskammer Lübeck keine Bedenken vorgebracht werden. Sollten durch die Flächenfestsetzungen Handwerksbetriebe beeinträchtigt werden, wird sachgerechter Wertausgleich und frühzeitige Benachrichtigung betroffener Betriebe erwartet.	<u>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</u>
28	<u>Stadtwerke Neumünster GmbH</u> Sie erhalten für den o.a. Bereich die Pläne der Gas-, Wasser-, Fernwärme-, Telko-/Breitband und Stromversorgung sowie stillgelegte Kabel/Rohre. Die Planauskunft zu den Strom- und Gasnetzen erfolgt im Auftrag der Schleswig-Holstein Netz AG.	<u>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</u>
29	<u>Schleswig-Holstein Netz AG</u>	Keine Stellungnahme eingegangen.
30	<u>Schleswig-Holstein Netz AG, Netzcenter Plön</u>	Keine Stellungnahme eingegangen.
31	<u>Schleswig-Holstein Netz AG, Netzcenter Fockbek</u> In dem von Ihnen angegebenen Bereich befinden sich Versorgungsanlagen aus dem Verantwortungsbereich der Schleswig-Holstein Netz AG. Mit diesem Schreiben erhalten Sie Planauszüge aus denen die Lage der Versorgungsanlagen im Verantwortungsbereich der Schleswig-Holstein Netz AG im o.a. Bereich ersichtlich ist. Die Planauszüge dienen nur zu Planungszwecken und dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden. Die in den Leistungsplänen enthaltenen Angaben und Maßzahlen sind hinsichtlich der Lage und Verlegungstiefe unverbindlich; Abweichungen sind möglich. Bei einer Bauausführung sind durch die ausführende Firma aktuelle Planauszüge rechtzeitig vor Baubeginn anzufordern. Das Merkblatt „Schutz von versorgungsanlagen bei Bauarbeiten“ ist bei den Planungen zu beachten.	<u>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</u> Es erfolgt ein entsprechender Hinweis in der Begründung zum Bebauungsplan.
32	<u>E.ON Netz GmbH, Regionalzentrum Nord, Leitungen</u>	Keine Stellungnahme eingegangen.



- Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) vom 19.02.2015 bis 20.03.2015
- Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)

	Anregungen	<u>Antrag</u> / Begründung
34	<u>TenneT TSO GmbH</u> Die Planung berührt keine von uns wahrzunehmenden Belange. Es ist keine Planung von uns eingeleitet oder beabsichtigt. Zur Vermeidung von Verwaltungsaufwand bitten wir Sie, uns an diesem Verfahren nicht weiter zu beteiligen.	<u>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</u>
35	<u>Bundesnetzagentur, Referat Richtfunk</u> Die von Ihnen hiermit veranlasste Beteiligung der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen (BNetzA) steht auch im Zusammenhang mit der Frage, ob durch die Planungen der Betrieb von Richtfunkstrecken beeinflusst wird. Dazu, wie auch zu dem o.g. Bebauungsplan, teile ich Ihnen Folgendes mit: - Die BNetzA teilt u. a. gemäß § 55 des Telekommunikationsgesetzes (TKG) vom 22.06.2004 die Frequenzen für das Betreiben von zivilen Richtfunkanlagen zu. Die BNetzA kann daher z. B. in Planungs- und Genehmigungsverfahren im Rahmen des Baurechts bzw. zum Schutz vor Immissionen einen Beitrag zur Störungsvorsorge leisten, indem sie Namen und Anschriften der für das Baugebiet in Frage kommenden Richtfunkbetreiber identifiziert und diese den anfragenden Stellen mitteilt. Somit werden die regionalen Planungsträger in die Lage versetzt, die evtl. betroffenen Richtfunkbetreiber frühzeitig über die vorgesehenen Baumaßnahmen bzw. Flächennutzungen zu informieren. - Zu den von Ihnen aufgezeigten Planungen teile ich Ihnen mit, dass Beeinflussungen von Richtfunkstrecken durch neue Bauwerke unter einer Bauhöhe von ca. 20 m allgemein nicht sehr wahrscheinlich sind. Den mir zur Verfügung gestellten Unterlagen kann ich nicht entnehmen, dass diese Höhe bei der neu geplanten Raumnutzung überschritten werden soll. Auf entsprechende Untersuchungen zum vorsorglichen Ausschließen von Richtfunkstörungen durch neue Bauwerke kann daher im vorliegenden Fall verzichtet werden. Bitte beachten Sie diesen Sachverhalt bei zukünftigen Planungen. Das Einholen von Stellungnahmen der BNetzA zu Planverfahren mit geringer Bauhöhe ist nicht erforderlich. Bei dennoch eingehenden Anfragen zu Bauplanungen mit niedrigem Höhenniveau wird in der Regel durch die BNetzA nicht Stellung genommen. - Messeinrichtungen des Prüf- und Messdienstes der BNetzA werden durch die Planungen nicht beeinträchtigt. Falls sich Ihre Bitte um Stellungnahme ggf. auch auf die im Plangebiet zu berücksichtigenden Leitungssysteme bezieht, möchte ich darauf hinweisen, dass die BNetzA selbst über keine Kabeltrassen Auskunft erteilen, da das Führen entsprechender Datenbestände nicht zu ihren behördlichen Aufgaben gehört. Angaben über Kabelsysteme im Planbereich (z. B. Kabellinien für die Kommunikation, Energieleitungen u. ä.) können daher nur direkt bei den jeweiligen Betreibern oder den Planungs- bzw. Baubehörden vor Ort eingeholt werden. Meine weitere Beteiligung an dem Planverfahren ist nicht erforderlich. Sollten Ihrerseits noch Fragen offen sein, so steht Ihnen zu deren Klärung die BNetzA, Referat 226 (Richtfunk), unter der o. a. Telefonnummer gern zur Verfügung.	<u>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</u>



- Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) vom 19.02.2015 bis 20.03.2015
- Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß §4 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)

	Anregungen	<u>Antrag</u> / Begründung
37	<u>Stadtwerke Neumünster Beteiligungen GmbH</u>	Keine Stellungnahme eingegangen.
44	<u>Kirchenkreis Neumünster, Verwaltungsamt</u>	Keine Stellungnahme eingegangen.
45	<u>Erzbistum Hamburg, Abt. Kirchengemeinden, - Bau- referat -</u>	Keine Stellungnahme eingegangen.
51	<u>Fachdienst Umwelt und Bauaufsicht, Abt. Natur und Umwelt</u> Zwischen den Baugrundstücken Am Ruthenberg und dem jetzt neu überplanten Teilgebiet des B-Planes 88 verläuft ein Knick. Zum Schutz dieses Knicks ist ein 3,5 m breiter Abstandstreifen festgesetzt, der von jeglicher Bebauung und Aufschüttungen freizuhalten ist. In der Planzeichnung ist dieser Abstandstreifen dargestellt, in der Legende fehlt allerdings die Erklärung des entsprechenden Planzei- chens. Die muss ergänzt werden. Wir regen an, dass alle Käufer von Grundstücken in die- sem Teilgebiet des B-Planes 88 explizit auf den geschütz- ten Knick und den Abstandstreifen hingewiesen werden.	<u>Der Hinweis wird berücksichtigt.</u> Die Planzeichenerklärung wird in der Legende ergänzt. <u>Die Anregung wird zur Kenntnis genommen.</u> Es erfolgt ein entsprechender Hinweis in der Begründung zum Bebauungsplan.
52	<u>Fachdienst Umwelt und Bauaufsicht, Abt. Bauauf- sicht / Untere Denkmalschutzbehörde</u>	Keine Stellungnahme eingegangen.
53	<u>Fachdienst Umwelt und Bauaufsicht, Abt. Bauauf- sicht als untere Bauaufsichtsbehörde</u>	Keine Stellungnahme eingegangen.
54	<u>Fachdienst Feuerwehr, Rettungsdienst und Kata- strophenschutz</u>	Keine Anregungen vorgetragen.
55	<u>Fachdienst Bürgerservice, öffentliche Sicherheit und Ordnung, Straßenverkehrsangelegenheiten.</u>	Keine Stellungnahme eingegangen.
56	<u>Fachdienst Schule, Kultur und Sport, Abt. Schul- und Sportangelegenheiten</u>	Keine Stellungnahme eingegangen.
61	<u>Landrat des Kreises Rendsburg-Eckernförde, Kreis- bauamt</u>	Keine Anregungen vorgetragen.
62	<u>Gemeinde Negenharrie</u>	Keine Stellungnahme eingegangen.
63	<u>Gemeinde Wattenbek</u>	Keine Stellungnahme eingegangen.
64	<u>Gemeinde Bordesholm</u>	Keine Stellungnahme eingegangen.
65	<u>Gemeinde Mühbrook</u>	Keine Anregungen vorgetragen.
66	<u>Gemeinde Schönbek</u>	Keine Stellungnahme eingegangen.
67	<u>Amt Bordesholm für die Gemeinde Loop</u>	Keine Stellungnahme eingegangen.



- Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) vom 19.02.2015 bis 20.03.2015
- Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß §4 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)

	Anregungen	<u>Antrag</u> / Begründung
68	<u>Amt Nortorfer Land für die Gemeinde Krogaspe und die Stadt Nortorf</u>	Keine Stellungnahme eingegangen.
69	<u>Stadt Neumünster, Fachdienst Stadtplanung für die Gemeinde Wasbek</u>	Keine Anregungen vorgetragen.
70	<u>Amt Mittelholstein für die Gemeinde Ehndorf</u>	Keine Anregungen vorgetragen.
71	<u>Amt Mittelholstein für die Gemeinde Padenstedt</u>	Keine Anregungen vorgetragen.
72	<u>Landrätin des Kreises Plön, Kreisplanung</u>	Keine Anregungen vorgetragen.
73	<u>Amtsverwaltung Bokhorst für die Gemeinde Großharrie</u>	Keine Stellungnahme eingegangen.
74	<u>Amtsverwaltung Bokhorst für die Gemeinde Tasdorf</u>	Keine Stellungnahme eingegangen.
75	<u>Stadt Neumünster, Fachdienst Stadtplanung für die Gemeinde Bönebüttel</u>	Keine Stellungnahme eingegangen.
76	<u>Landrat des Kreises Segeberg, Kreisbauamt</u>	Keine Stellungnahme eingegangen.
77	<u>Gemeinde Groß Kummerfeld</u>	Keine Anregungen vorgetragen.
78	<u>Gemeinde Boostedt</u>	Keine Anregungen vorgetragen.
79	<u>Gemeinde Großenaspe</u>	Keine Anregungen vorgetragen.
81	<u>Der Ministerpräsident des Landes Schleswig-Holstein, - Staatskanzlei -, Abteilung Landesplanung (StK 3)</u>	Keine Stellungnahme eingegangen.
82	<u>Innenministerium des Landes Schleswig-Holstein, Städtebau und Ortsplanung, Städtebaurecht, IV 26</u>	Keine Stellungnahme eingegangen.
84	<u>Einzelhandelsverband Nord e. V.</u>	Keine Anregungen vorgetragen.
85	<u>Verband der Mittel- und Großbetriebe des Einzelhandels Nord e. V. (VMG)</u>	Keine Anregungen vorgetragen.
87	<u>Polizeidirektion Neumünster – 24.03.2015</u>	Keine Anregungen vorgetragen.
88	<u>Stadtteilbeirat: Brachenfeld /Ruthenberg</u>	Keine Stellungnahme eingegangen.
89	<u>Innenministerium des Landes Schleswig-Holstein, Amt für Katastrophenschutz, Kampfmittelräumdienst – 16.03.2015</u> In dem o. a. Gebiet sind Kampfmittel nicht auszuschließen.	<u>Die Stellungnahme wird berücksichtigt.</u> Es erfolgt ein entsprechender Hinweis in der Begründung zum Bebauungsplan.



- Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) vom 19.02.2015 bis 20.03.2015
- Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß §4 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)

	Anregungen	<u>Antrag</u> / Begründung
	Vor Beginn von Erschließungsmaßnahmen wie z. B. Kanalisation / Gas / Wasser / Strom und Straßenbau ist die o. a. Fläche gem. Kampfmittelverordnung des Landes Schleswig-Holstein auf Kampfmittel untersuchen zu lassen. Die Untersuchung wird auf Antrag durch das Landeskriminalamt Sachgebiet 323 Mühlenweg 166 24116 Kiel durchgeführt. Bitte weisen Sie die Bauträger darauf hin, dass sie sich frühzeitig mit dem Kampfmittelräumdienst in Verbindung setzen sollten, damit Sondier- und Räummaßnahmen in die Baumaßnahmen einbezogen werden können.	
91	<u>Sachgebiet III / -03-, Dezentrale Steuerungsunterstützung</u>	Keine Stellungnahme eingegangen.
92	<u>Fachdienst Stadtplanung und -entwicklung, Abt. Grundstücksverkehr</u>	Keine Stellungnahme eingegangen.
93	<u>Fachdienst Gebäudewirtschaft, Tiefbau und Grünflächen, Abt. Tiefbau</u>	Keine Stellungnahme eingegangen.
94	<u>Fachdienst Gebäudewirtschaft, Tiefbau und Grünflächen, Abt. Grünflächen</u>	Keine Stellungnahme eingegangen.
95	<u>Fachdienst Technisches Betriebszentrum</u> Wir bitten darauf zu achten, dass der Schwenkradius im markierten Bereich nicht verkleinert wird (z.B. durch Bäume oder parkende Autos).	<u>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</u>
96	<u>Fachdienst Gebäudewirtschaft, Tiefbau und Grünflächen, Abt. Tiefbau / Kanalbau</u> Die Detailplanung ist mir der hiesigen Abteilung abzustimmen.	<u>Die Stellungnahme wird berücksichtigt.</u> Es erfolgt ein entsprechender Hinweis in der Begründung.
97	<u>Fachdienst Stadtplanung und -entwicklung, AG Erschließung</u>	Keine Anregungen vorgetragen.
98	<u>Fachdienst Stadtplanung und -entwicklung, Klimaschutz</u>	Keine Anregungen vorgetragen.
99	<u>Fachdienst Kinder und Jugend</u>	Keine Anregungen vorgetragen.
100	<u>Öffentliche Auslegung</u>	Keine Anregungen Vorgetragen

01.04.2015

M.D. Müller